



Satzung des Schieß- und Sport – Club Müllenborn e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Schieß- und Sport-Club Müllenborn e. V. Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und hat seinen Sitz in Müllenborn.
- 2) Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e.V. und über diesen Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft erforderlich.
- 2) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Eintrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu beachten.
- 3) Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder ab 18 Jahren
 - b) aktive Mitglieder von 12 bis 18 Jahren (Schüler/Jugendliche)
 - c) inaktive Mitglieder in allen Altersgruppen
 - d) Ehrenmitglieder
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge sind dem Vorstand als Antrag zur nächsten Jahreshauptversammlung einzureichen, der nach Überprüfung diesen Vorschlag der Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorlegt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch eine Urkunde bestätigt.

§ 5
Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann mit Vollendung des 18. Lebensjahr für ein im Verein zu besetzendes Amt gewählt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schieß- und Sportbetriebes zu beachten.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglied
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende eines Halbjahres wirksam wird. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
 - c) durch den Ausschluß durch den Vorstand. Dieser Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnung gegen die Satzung vergeht, sich unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Jahreshauptversammlung anzurufen.
- 2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht an dem Verein oder seinen Einrichtungen. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

§ 7
Beiträge

- 1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet seinen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird, zu zahlen. Mit der Aufnahme in den Schieß- und Sport-Club Müllenborn ermächtigt das Mitglied den Verein, seine Forderungen widerruflich mittels Lastschrift einziehen zulassen. Bei nicht erfolgter Beitragszahlung ergeht nach einmaliger Mahnung der Ausschluß aus dem Verein. Über den Ausschluß ist dem Sportverband „Rheinischer Schützenbund“ Mitteilung zu machen.

§ 8
Vorstand

- 1) Der Vorstand wird gebildet durch:
 - a) den geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Beirat (erweiterter Vorstand)
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Vorsitzenden des Sportausschusses (Sportwart)
 - f) kann in der Jahreshauptversammlung der Posten eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes nicht besetzt werden, so kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach Wahl durch die Versammlung, diesen Vorstandsposten in Personalunion übernehmen, bis der Vorstandsposten anderweitig besetzt werden kann. Dieses hat dann in einer Mitgliederversammlung zu geschehen.
- 3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- 6) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9
Versammlung

- 1) Der Vorsitzende ruft zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder ergehen. Die Verhandlungspunkte sind anzugeben.
Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstand
 - c) Etwa anfallende Wahlen und Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Entscheidungen, die der Jahreshauptversammlung obliegen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) VerschiedenesAnträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Geschäftsführer eingereicht werden.
- 2) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 10
Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

$\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit ist erforderlich bei:

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluß eines Mitglied
- c) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 11
Auflösung des Vereins

- 1) In Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die Gemeinde Müllenborn zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.
- 2) Kann das Vermögen innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht entsprechend Abs. 1 verwendet werden, so ist es durch die Gemeinde Müllenborn zur allgemeinen körperlichen Ertüchtigung der Jugend zu verwenden.

§ 12
Versicherung

Der Verein versichert seine Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht.

§ 13
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 31.03.2001 in Kraft.

Müllenborn, 31.03.2001